

zu beobachten, für unbedeutend bey dem erneuer-
ten kurbrandenburgischen Gesuche. Die fürs künf-
tige getroffene Verfügung konte auch allerdings
den ältern uneingeschränkten Privilegien nicht
nachtheilig seyn. Dennoch glaube ich, daß dieser
Reichsabschied ein Hauptgrund sowohl des kurbran-
denburgischen als anderer ähnlichen Gesuche war;
zumal da man schon auf dem Deputationstage
1644 diejenigen Kurfürsten, welche ihre Appella-
tionsfreiheit an den Orten, wo sie nicht in Uebung,
festgestellt wünschten¹⁵⁾, so wie andere Stände,
wegen Erhöhung der Appellationssummen, an die
Behörde, den Kaiser wies.

Nächstdem waren die Stände der neuerwor-
benen Lande gewöhnlich ein Beweggrund mit
zu dem erneuerten Gesuch um Appellationsbe-
freiung. Denn obwohl viele Publicisten dafür
halten

VIII.

15) In der 133 Sitzung brachte Kurföln in Vorschlag:
ob nicht die Aurea bulla, darinn den Electoribus
das Privilegium de non appellando verstattet wür-
de, an denen Orten, da selbige in desuetudinem kom-
men, wider in Observanz zu bringen? Man nahm
die Sache ad referendum; aber Sachsen instruirte
seine Gesandten dahin: daß hiervon itziger Zeit und
Orts füglich nicht zu reden, noch für diesmal wider
das Herkommen etwas zu innoviren seyn wolle,
sondern es würde vielmehr ein und der andere aus
den Herrn Kurfürsten, bey welchem dieses Privi-
legium in Abgang gerathen, seine Nothdurft gebö-
rigen Orts gebührend zu suchen haben.

Günth.

B